



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. November 2018
Folge 21/2018

Inhalt

Bebauungsplan	2
Öffentliches Gut.....	2, 3
Wahl 10. März 2019: Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters; allfällige engere Wahl des Bürgermeisters am 24. März 2019	
Bestellung von Wahlleitern.....	3
Gemeinderatsperiode 2014 bis 2019: Ersatzgewählte – Streichungen	4
Tarife für die Einhebung von privatrechtlichen Entgelten zur Benutzung von Markteinrichtungen ..	4, 5
Steuerterminkalender Dezember 2018	5
Stellenausschreibung	5
Tourismusverband Salzburger Altstadt: Einladung der Vollsammlung Jahresabschluss 2017	6
Impressum.....	6
Land Salzburg: wasserrechtliche Verhandlungen	7 – 9

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/41282/2018/007

Salzburg, 29. Oktober 2018

Betrifft:

Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe "Wohnbebauung Bayernstraße 3A 1/A1" im Bereich Neutor-/Bayernstraße, Gst. 2994/1 und 2991/9, 4085 (Teilbereiche), KG Salzburg

Kundmachung der Auflage des Planentwurfs

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Bayernstraße 3A 1/A1“ (ON 5) für den Bereich Neutor-/Bayernstraße, Gst. 2994/1 und

2991/9, 4085 (Teilbereiche), KG Salzburg, zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (sowie nach telefonischer Vereinbarung) wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (4. Stock), 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:

Von 16.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung/Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 26/G1 Franz-Berger-Str“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Würfl

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-)Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/24902/2016/034

Salzburg, 29. Oktober 2018

Betrifft:

Übernahme einer 39 m² großen Teilfläche aus Gst. 230/1, KG Itzling, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und deren Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 9.7.2018 eine 39 m² große Teilfläche aus Gst. 230/1, KG 56524 Itzling, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/43599/2017/036

Salzburg, 30. Oktober 2018

Betrifft:

Übernahme einer 146 m² großen Teilfläche aus Gst. 347/4, KG Gnigl, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und deren Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 18.10.2018 eine 146 m² große Teilfläche aus Gst. 347/4, KG 56513 Gnigl, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Sonstiges

Bürgermeister der

Landeshauptstadt Salzburg

Zahl: MD/00/58376/2018/003

Salzburg, 29. Oktober 2018

Betrifft:

Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 10.3.2019 und eine allfällige engere Wahl des Bürgermeisters am 24.3.2019

Verordnung

Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Salzburg vom 29.10.2018 über die Ausschreibung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters.

Auf Grund des § 95 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat (Beschluss vom 24.10.2018) verordnet:

Die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Stadt Salzburg wird für Sonntag, den 10. März 2019 (Wahltag) ausgeschrieben.

Für eine allfällige engere Wahl des Bürgermeisters wird Sonntag, der 24. März 2019, festgesetzt.

Als Stichtag wird der 20. Dezember 2018 bestimmt.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Bürgermeister der

Landeshauptstadt Salzburg

Zahl: MD/00/58376/2018/005

Salzburg, 31. Oktober 2018

Betrifft:

Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 10.3.2019 und eine allfällige engere Wahl des Bürgermeisters am 24.3.2019

Bestellung von Wahlleitern

Verfügung

Anlässlich der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 10.3.2019 und einer allfälligen engeren Wahl des Bürgermeisters am 24.3.2019 werden aufgrund der Bestimmungen der §§ 97 und 98 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998

I. als Hauptwahlleiter

Dr. Martin Floss

und als Stellvertreter des Hauptwahlleiters
in folgender Reihenfolge

1. Dr. Gerald Russbacher

2. Mag. Herbert Wallmannsberger

II. als Gemeindewahlleiter

Dr. Michael Haybäck

und als Stellvertreter des Gemeindewahlleiters
in folgender Reihenfolge

1. MMag. Brigitte Köberl, BA

2. Mag. Markus Graf

3. Mag. Franz Scheffbaumer

bestellt.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

**STADT : SALZBURG****Fund-Service**

Schloss Mirabell

Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-3580

fundamt@stadt-salzburg.atwww.fundamt.gv.at**Info-Center-Soziales (ICS)**

St.-Julien-Straße 20 (Kiesel)

Tel. 8072-3230

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/34372/2014/149

Salzburg, 30. Oktober 2018

Betrifft:

Gemeinderatsperiode 2014 bis 2019

Umlaufbeschluss gemäß § 15 Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 hinsichtlich Mag. Jurikovszky Christoph (Streichung aus der Liste der Ersatzgewählten)

Kundmachung

Herr Mag. Jurikovszky Christoph wird gemäß § 85 Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 über dessen Ersuchen unter Zugrundelegung des Umlaufbeschlusses der Gemeindevahlbehörde vom 29.10.2018, Zahl MD/00/34372/2014, mit Wirkung vom 15.10.2018 aus der Liste der Ersatzgewählten gestrichen.

Für die Gemeindevahlbehörde:
Der Gemeindevahlleiter:
Dr. Michael Haybäck

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/34372/2014/150

Salzburg, 30. Oktober 2018

Betrifft:

Gemeinderatsperiode 2014 bis 2019

Umlaufbeschluss gemäß § 15 Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 hinsichtlich Mag. Rafetseder Julia (Streichung aus der Liste der Ersatzgewählten)

Kundmachung

Frau Mag. Rafetseder Julia wird gemäß § 85 Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 über deren Ersuchen unter Zugrundelegung des Umlaufbeschlusses der Gemeindevahlbehörde vom 29.10.2018, Zahl MD/00/34372/2014, mit Wirkung vom 15.10.2018 aus der Liste der Ersatzgewählten gestrichen.

Für die Gemeindevahlbehörde:
Der Gemeindevahlleiter:
Dr. Michael Haybäck



STADT : SALZBURG

Pass-Service

Schloss Mirabell

Mo bis Do 7.30-16 Uhr,

Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-3570

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/00/20423/2018/100

Salzburg, 24. Oktober 2018

Betrifft:

Tarife für die Einhebung von privatrechtlichen Entgelten zur Benutzung von Markteinrichtungen

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2018 nachstehende Änderungen der Tarife für die Einhebung von privatrechtlichen Entgelten zur Benutzung von Markteinrichtungen (Beschluss des Gemeinderates vom 16. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18/2003, Seite 6, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Februar 2005, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 4/2005, Seite 4f) beschlossen:

Tarifpost A:

Fleisch und Fleischwaren	Gebühr in Euro
Wild und Geflügel	je Markttag pro m ²
Fisch	Standfläche € 1,50
Milch und Milchprodukte	
Landwirtschaftliche Produkte	
(Eier, bestimmte Fleischwaren)	
Reformwaren	

Tarifpost B:

Brot und Backwaren	Gebühr in Euro
Obst und Gemüse	je Markttag pro m ²
Blumen und Pflanzen	Standfläche € 0,90
Sonstige gärtnerische	
Erzeugnisse	
Pilze und Beeren	
Schuhe	
Lederwaren	
Holz- und Korbwaren	
Kurzwaren	
Textilien	
Geschirr	
Werkzeuge	
Schmuckstände	
Sonstige	

Tarifpost C:

Spezialisten (chemisch	Gebühr in Euro
technische Neuheiten),	je Markttag pro m ²
Waren auf den	Standfläche € 1,10
Christkindlmärkten	

Tarifpost D:

Würstlstände,	Gebühr in Euro
Verabreichung von Speisen	je Markttage pro m ²
und Ausschank von Getränken	Standfläche € 1,60

Tarifpost E:

Waren auf dem Christbaummarkt
 Gebühr in Euro
 je Markttag pro m²
 Standfläche € 0,30

Tarifpost F:

Waren auf dem Kapitelmarkt
 Gebühr in Euro
 je Markttag pro m²
 Standfläche € 0,60

Tarifpost G:

Waren auf dem Winzermarkt
 Gebühr in Euro
 je Markttag pro m²
 Standfläche € 1,20

Für den Grünmarkt Montag bis Freitag wird für die Tarifpost A eine Gebühr von 1,30 € je Markttag pro m² Standfläche und für die Tarifpost B eine Gebühr von 0,80 € je Markttag pro m² Standfläche festgelegt.

Anmerkungen:

1) Bei Verrechnung nach m² erfolgt die Berechnung nach der in Anspruch genommenen Fläche unter Einberechnung von überdachten bzw. einem Vordach überspannten Flächen, der gegebenenfalls durch eine Anhängervorrichtung beanspruchten Fläche sowie der Bewegungsfläche des Verkäufers. Hierbei sind angefangene m² bis 0,5 m² ab-, ab 0,5 m² aufzurunden.

2) Der Mindesttarif pro Markttag beträgt 5 €.

3) Die Tarife für die Einhebung von privatrechtlichen Entgelten zur Benützung von Markteinrichtungen treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Die bisherige Tarifordnung für die Einhebung von privatrechtlichen Entgelten zur Benützung von Markteinrichtungen in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Februar 2005, kundgemacht im Amtsblatt Folge 4/2005, Seite 4f, tritt außer Kraft.

Der Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Harald Preuner



STADT : SALZBURG

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell
 Tel. 0662/8072– 3401

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Magistrat Salzburg

Zahl: 04/01/20776/2018/022

Salzburg, 5. November 2018

Betrifft:

Steuerterminkalender Dezember 2018

Städtische Steuern und Abgaben im Dezember 2018

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
 gem. Sbg. Tourismusgesetz für Oktober 2018

Kommunalsteuer für November 2018

Vergnügungssteuer (nur
 regelmäßig wiederkehrende
 Veranstaltungen) für November 2018

Für den Bürgermeister:
 Peter Niederreiter

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/02/20198/2018/027

Salzburg, 6. November 2018

Betrifft:

Stellenausschreibung

Unter den Bediensteten der Verwendungsgruppe A des Magistrates Salzburg wird mit 1.12.2019 die Planstelle der/des

**Abteilungsvorständin/Abteilungsvorstandes
 der Mag.Abt. 3 - Soziales**

zur Besetzung ausgeschrieben.

Bewerberinn*innen um diese Planstelle müssen das Studium der Rechtswissenschaften und die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A erfolgreich abgeschlossen haben.

Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, Kenntnisse im Verwaltungsmanagement, Fähigkeit zur Menschenführung, Durchsetzungsvermögen sowie Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit werden erwartet.

Bewerbungen sind bis spätestens 7.12.2018 an das Personalamt zu richten.

Die Stadt Salzburg empfiehlt aufgrund des Frauenförderungsplanes besonders Frauen, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen bevorzugt.

Tourismusverband
Salzburger Altstadt

Salzburg, 6. November 2018

Einladung zur Vollversammlung des Tourismusverbandes Salzburger Altstadt am Dienstag, 04. Dezember 2018 um 18:30 Uhr im Restaurant m32, Mönchsberg 32.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Obmann Andreas Gfrerer.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Die Vollversammlung ist nach § 10 Abs. 2 des Tourismusgesetzes unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung rechtzeitig und richtig erfolgt ist und wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Erfolgt dieser Hinweis in der Einberufung nicht, liegt eine Beschlussfähigkeit der Vollversammlung nur dann vor, wenn die Einberufung rechtzeitig und richtig erfolgt und mindestens ein Drittel aller Mitglieder vertreten ist.

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung vom Montag, 27. November 2017.

4. Bericht und Beschlussfassung über folgende Anträge:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses 2017 Der Jahresabschluss wurde vom Finanzkontrollausschuss geprüft, das Ergebnis der Prüfung wurde in einer Niederschrift festgehalten, welche gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2017 von Montag, 19. bis Montag, 26. November in der Zeit von Montag-Freitag 9.00-13.00 Uhr im Büro des Altstadt Verbandes, Münzgasse 1/2 zur Einsichtnahme aufgelegt ist.
- b) Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2017.

5. Verabschiedung von Frau Mag. Inga Horny als Geschäftsführerin des Tourismusverbandes Salzburger Altstadt.

6. Bericht und Kenntnisnahme des Haushaltsplanes 2019. Der Haushaltsplan 2019 lag von Dienstag, 6. bis Dienstag, 13. November in der Zeit von Montag-Freitag 9.00 - 13.00 Uhr im Büro des Altstadt Verbandes, Münzgasse 1/2 zur Einsichtnahme auf.

7. Allfälliges.

Im Anschluss laden wir Sie gerne zu einem gemütlichen Beisammensein mit kulinarischen Köstlichkeiten und Getränken ein.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie um verlässliche Zu-/ Absage bis 27. November 2018 unter stefanie.feichtner@salzburg-altstadt.at oder 0662-845453-10.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Gfrerer
Obmann

Dr. Sandra Woglar-Meyer
Geschäftsführerin

Tourismusverband
Salzburger Altstadt

Salzburg, 6. November 2018

Kundmachung

Gemäß § 28 Abs. 1 Salzburger Tourismusgesetz gibt der Obmann des Tourismusverbandes Salzburger Altstadt (Altstadt Verband), Körperschaft öffentlichen Rechts, bekannt, dass der Jahresabschluss 2017

in der Zeit von Montag, 19. bis Montag, 26. November 2018 jeweils zu den Bürozeiten Montag bis Freitag 9:00 - 13:00 Uhr im Büro des Altstadt Verbandes, Münzgasse 1/II, 5020 Salzburg

zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

Obmann des Tourismusverbandes
Salzburger Altstadt
Andreas Gfrerer



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 69, Folge 21/2018

15. November 2018

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Land Salzburg

Zahl: 20701-1/32821/123-2018

Salzburg, 6. November 2018

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Land Salzburg, vertreten durch die Abteilung 6, Referat Immobilienmanagement;

Kühlwasserversorgungsanlage Petersbrunnhof - Kälteversorgung des Hauses der Volkskulturen;

1. Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 28.07.2017, Zahl 20701-1/32821/90-2017 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung
 - a) zur Errichtung und zum Betrieb einer Kälteversorgungsanlage für das Haus der Volkskulturen mit
 - der Grundwasserentnahme aus dem bestehenden Brunnen Petersbrunnhof auf der GP 2155, KG 56537 Salzburg und
 - der Versickerung des Wassers im bestehenden Sickerschacht der Kühlwasserversorgungsanlage Peterbrunnhof auf der GP 2164/14, KG 56537 Salzburg, sowie
 - b) zur Errichtung und Benützung der hiefür erforderlichen Anlagen auf ihre konsensgemäße Ausführung hin.
2. Allfällige wasserrechtliche Bewilligung und gleichzeitige Überprüfungsfeststellung hinsichtlich der vom bewilligten Projekt erfolgten Abänderungen.

Ansuchen um wasserrechtliche Überprüfungsfeststellung

findet am Donnerstag, dem 22.11.2018, um 13:30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im
**Sitzungszimmer des Hauses der Volkskulturen
Zugallistraße 10, 5020 Salzburg**

eine mündliche Verhandlung statt.

Gegenstand des Überprüfungsverfahrens ist es, die Übereinstimmung der ausgeführten Maßnahmen mit dem bewilligten Vorhaben zu prüfen sowie allfällige geringfügige Abweichungen vom Projekt nachträglich zu genehmigen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. **Sollten Sie mit der Anlage in der bestehenden Form einverstanden sein, ist Ihr Erscheinen bei der Verhandlung nicht notwendig.**

Sollten Sie aber der Auffassung sein, dass ohne Ihre Zustimmung vom bewilligten Projekt abgewichen wurde, müsste dies der Behörde spätestens bei der Überprüfungsverhandlung bekannt gegeben werden.

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 idgF sind zur mündlichen Verhandlung der

Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 06.11.2018, Zahl 20701-1/32821/123-2018, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <http://www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen> kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Als Parteien des Verfahrens sind auch die nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen anzusehen.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im **Magistrat Salzburg (MA 6/03)** während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 idGF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idGF;
Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 88/2005 idGF;

Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26.10.2012, Abl C 326/391.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgeordnete Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Anita Weikl

Land Salzburg
Zahl: 20701-1/0159/43-2018

Salzburg, 7. November 2018

Öffentliche Kundmachung

Betrifft:

In der Angelegenheit:

Salzburg Sport GmbH, Am Brunnen 1, 5330 Fuschl am See;

Nutzwasserversorgungsanlage für das Trainingszentrum in Taxham;

Antrag auf Wiederverleihung des mit Bescheid der Landeshauptfrau vom 01.12.2008, Zahl 205-1/40159/23-2008, verliehenen Wasserbenutzungsrechtes zur Errich-

tung eines Nutzwasserbrunnens auf GN 324/2, KG Siezenheim II,

findet am Donnerstag, dem 22.11.2018, um 9:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer

**in der Red Bull Arena,
Stadionstraße 4, Skybox 1,
5071 Wals-Siezenheim,**

eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 idGF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 07.11.2018, Zahl 20701-1/0159/43-2018, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <http://www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen> kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt ge-ben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Als Parteien des Verfahrens sind auch die nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen anzusehen.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Magistrat Salzburg während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 idgF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF; Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 88/2005 idgF;

Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26.10.2012, Abl C 326/391.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgeordnete Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Anita Weigl



STADT : SALZBURG

Wir leben die Stadt

Bürgerservice der Stadt Salzburg Information, Service, Beratung

- Info/Auskunft über die Stadtverwaltung
- Bearbeitung von Anliegen und Hinweisen
- Bürgerinformation und -beratung
- Salzburger Familienpass
- Salzburger Seniorenpass
- Handy-Signatur, Schlüssel-FundService
- Antragstelle Heizscheck, Katastrophenfonds etc.
- Infocenter mit Formularen, Broschüren, Publikationen

Schloss Mirabell, EG

Tel. 8072-2000

Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–13 Uhr

buergerservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at



STADT : SALZBURG

Gesundheitsamt

Schwarzstrasse 44

Mo 8.00 - 11 Uhr, 14 – 15.30

Di - Fr 8.00 - 11 Uhr

Tel. 8072-4815, Fax: 8072-4830

gesundheitsamt@stadt-salzburg.at

AbfallService/Recyclinghof

Siezenheimer Straße 20

Tel. 8072-4540

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg